



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION VON SEXUALISIERTER GEWALT IM KjG PFARRVERBAND REINBEK

ERSTELLT VON DER ARBEITSGRUPPE SCHUTZKONZEPT: JONAS MEINE, LUCIA VAN KAICK, JOHANNES VAN
KAICK, PAUL PUHLMANN

VERANTWORTLICH FÜR DIE ERSTELLUNG IST DIE PFARRLEITUNG DES PV REINBEK

Inhalt	
Vorwort	3
1. Schutzfaktoren	3
1.1 Schutz durch Verantwortung	3
1.2 Schutz durch Kooperation	4
1.3 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes	4
1.4 Schutz durch Risikoanalyse	5
1.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren	7
1.6. Schutz durch Standards der Personalauswahl	8
1.7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	9
1.8 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden	9
1.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur	9
1.10 Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung	10
2. Intervention: Handlungsempfehlungen, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten	10
2.1 Begriffserklärungen	10
2.2 Umgang mit Grenzverletzungen	11
2.3 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder /Jugendliche (Peergewalt)	11
2.4 Verdacht auf Übergriffe durch Gruppenleitung und andere Mitarbeitende	12
2.5 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen	12
2.6 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12
3. Rechtliche Grundlagen	12
3.1 Strafrecht (siehe 13. Abschnitt StGB)	12
3.2 Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz	13
3.3 Diözesane Ordnung	13
3.4 Diözesanes Recht	13
4. Kontakte	14
5. Anhang	16
5.1 Handlungsempfehlung bei grenzverletzendem Verhalten	16
5.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Gruppenleitung und andere Mitarbeiter*innen	17
5.3 Struktur KjG Diözesanverband Hamburg	18

Vorwort

Die KjG ist ein Jugendverband, in dem Kinderrechte und Kindermitbestimmung einen hohen Stellenwert haben und aktiv gelebt werden. So wird beispielsweise basisdemokratisch und mit einem Wahlrecht ab Geburt der Verband gestaltet. Das führt dazu, dass Kinder und Jugendliche in der KjG von Anfang an lernen, sich eine Meinung zu bilden und diese zu vertreten. So können in der KjG selbstbestimmte und offene Menschen heranwachsen und für sich und ihre Rechte einstehen.

Teil dieser Rechte ist es, dass Kinder und Jugendliche gewaltfrei und unversehrt aufwachsen können. Sie müssen vor jeglichen Formen von Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt sein. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, haben wir als KjG sowohl in unserem Pfarrverband als auch auf Diözesanebene schon verschiedenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt etabliert. Dieses Schutzkonzept ist der nächste Schritt.

Für uns als ehrenamtlich geleiteter, freier und eigenständiger Jugendverband hat es einen großen Wert, ein Konzept zu haben, das über die aktuell aktiven Personen hinausgeht, feste Regelungen und eine grundlegende Haltung für die KjG beinhaltet. So wollen wir den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei allen Veranstaltungen und Aktionen im KjG Pfarrverband Reinbek gewährleisten. Es ist uns wichtig, dass dieses Konzept lebendig bleibt und immer wieder reflektiert und angepasst wird. Dafür nutzen wir unsere Reflexionskultur und die festgelegten Strukturen. In diesen sollen auch das Schutzkonzept und alle darin beschriebenen Präventionsmaßnahmen eingebunden sein.

Uns ist es in unserer Arbeit wichtig, hinzusehen und zu handeln. Wegschauen, ob in Gesellschaft, Kirche, Politik oder in unserem Gruppenalltag, passt nicht zu unserer grundlegenden Haltung als KjGler*innen. Wir handeln alle im Sinne unserer Patrons Thomas Morus und lassen uns von seinem Satz „Nie hätte ich einer Sache zugestimmt, die gegen mein Gewissen wäre“ leiten.

1. Schutzfaktoren

In der Risikoanalyse haben wir als KjG PV Reinbek unsere Arbeit auf Orts- und Pfarrebene mit Kindern und Jugendlichen ehrlich betrachtet und im Hinblick auf präventive Maßnahmen, aber auch auf Risiken für sexualisierte Gewalt, geprüft. Dabei haben wir folgende Schutzfaktoren identifiziert oder neu festgelegt, die Kinder und Jugendliche in unserem Jugendverband erfahren.

1.1 Schutz durch Verantwortung

In der KjG gibt es eine klare Struktur, die auch in der Satzung festgeschrieben ist. So sind wir als Pfarrverband Teil des Diözesanverbandes Hamburg. Daher lässt sich zwischen zwei verschiedene Ebenen unterscheiden– die Pfarrebene und die Diözesanebene. Die Diözesanebene unterstützt und vernetzt uns vor Ort und mit anderen Pfarrverbänden. In unserem Pfarrverband sind wir für die Arbeit vor Ort selbstverantwortlich. Unser Pfarrverband wird durch die Pfarrleitung geleitet, die auf der

jährlichen Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Pfarrleitung ist wie alle Gremien in der KjG geschlechtergerecht besetzt und trägt die Verantwortung für alle Aktionen, Projekte und Fahrten in unserem Pfarrverband. Die Pfarrleitung ist damit auch für das Thema Prävention verantwortlich. Sie ist dafür verantwortlich das Schutzkonzept zu erstellen, es laufend zu evaluieren und auf die Umsetzung zu achten. Die praktische Umsetzung von Prävention in allen Veranstaltungen liegt bei den Gruppenleiter*innen in unserem Pfarrverband. Die Pfarrleitung hat die Verantwortung dafür, dass alle Gruppenleiter*innen geschult sind und dass die örtlichen Rahmenbedingungen stimmen.

Außerdem gibt es für den gesamten Diözesanverband eine gewählte Vertrauensperson, die in der Satzung verankert ist und als frei nutzbarer Service für die Pfarrgruppen die Führungszeugnisse verwaltet und einen Überblick über die Präventionsschulungen der Gruppenleiter*innen hat.

Bei uns sorgen wir selbst für die Einsicht der Führungszeugnisse. Dies wird von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung übernommen. Dafür wird das entsprechende Dokument vorgelegt und begutachtet und das Einsehen dokumentiert.

Die Vertrauensperson des DV wird von uns in Einzelfällen, für Hilfestellung und Beratung zu Prävention aber auch Reaktion bei kritischen Situationen in Anspruch genommen. Jede Kleingruppe im Zeltlager verfügt über ein gemischtes Gruppenleiter*innen-Team. Diese sind für die Teilnehmer*innen der Kleingruppen die ersten Vertrauens- und Ansprechpersonen und sind für sie verantwortlich. Bei den abendlichen Leitungsrunden werden der Tag und etwaige Probleme von dem Leiter*innen-Team besprochen. Dabei wird sich gegenseitig Hilfestellung gegeben und Problemlösungen angeboten.

Auch in den Kleingruppen mit den Teilnehmer*innen wird allabendlich der vergangene Tag reflektiert. Dabei wird jede/r Teilnehmer*in ermutigt Ihre/Seine Erfahrung des Tages zu teilen, seien sie positive oder negative.

1.2 Schutz durch Kooperation

Durch das Wissen um externe Kooperationspartner*innen und Fachberatungsstellen wird den zuständigen Personen in der KjG Sicherheit gegeben und im Ernstfall konkrete schnelle Hilfe geboten.

Der Kontakt zum Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg und auch die Notfallnummer sind bekannt, da wir diese regelmäßig insbesondere vor den Ferien durch den Diözesanverband erhalten und im Anhang des Schutzkonzepts veröffentlichen. Insbesondere in Vorbereitung zu jeder Ferienfreizeit und darüber hinaus in Gesprächen und bei Fragen zum Thema Prävention ist das Referat eine wichtige Anlaufstelle. Ebenso sehen wir den Diözesanverband mit der Bildungsreferentin und gewählten Vertrauensperson als wichtige Kooperation für uns als Pfarrverband an.

Die für uns in der Nähe liegenden Beratungsstellen sind die Beratungsstellen des Erzbistums Hamburgs. Darüber hinaus ist eine weitere Anlaufstelle in der Nähe unserer Ferienfreizeit das Präventionsbüro PETZE in Kiel/ PETZE- Institut für Gewaltprävention GmbH. In der Vorbereitung zu den Freizeiten werden die örtlichen Anlaufstellen recherchiert und den Gruppenleiter*innen vermittelt sowie dokumentiert und ausgehangen.

1.3 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes

Der Pfarrverband Reinbek bezieht sich auch in der eigenen Satzung auf die Grundlagen und Ziele der KjG Bundesebene. Aus diesen Grundlagen und Zielen wird deutlich, dass die KjG Kinder und Jugendliche dazu befähigen möchte, sich selbst in allen Anliegen vertreten zu können und damit aktiv

an unserer Gesellschaft mitzugestalten. Diese grundsätzliche Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die Anerkennung ihrer Rechte und Fähigkeiten sehen wir als unsere wichtigste und primärste präventive Maßnahme an.

*„In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge erwachse, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungend Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche, Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, sie sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit Ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“*

(Grundlagen und Ziele der KjG, beschlossen in Altenberg 2017)

1.4 Schutz durch Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse findet bei uns in regelmäßigen Abständen statt. So wird vor sowie nach jeder Freizeit ein Treffen aller Leiter*innen sowie in Teilen mit den Kindern und Eltern veranstaltet. Dort werden die Spiele, Arbeitsgruppen, Tagesabläufe und Kommunikation, sowie das Verhalten der Kinder und Leiter*innen reflektiert. Ein zentraler Teil unserer Vor- und Nachbereitung gilt der Prävention und Risikoerkennung.

Mit den Teilnehmenden führen wir im Rahmen der Risikoanalyse zu Beginn der Freizeit eine Maßnahme zur Sensibilisierung zur Wahrnehmung und Kommunikation persönlicher Grenzen durch. Bei der Auswahl von Fragen orientieren wir uns am Rahmenschutzkonzept des Referats Kinder und Jugend.

Ein Auszug unserer Fragen für Teilnehmende sind:

- Wen kannst Du ansprechen, wenn Du ein Problem oder eine Frage hast?

- Was machst Du, wenn Dir jemand zu nahe kommt?
- Was machst Du, wenn jemand Regeln nicht einhält?
- Kannst Du Deine Meinung innerhalb der KJG sagen? Wird Deine Meinung gehört?

Mit den Erziehungsberechtigten findet die Risikoanalyse beim Vortreffen statt. Dort werden insbesondere sensible Situationen besprochen (wie z.B. die Zeckenkontrolle). Rückmeldungen und Einschätzungen der Erziehungsberechtigten fließen in unser Konzept mit ein. Die Eltern werden über Ansprechpartner informiert.

Eine Risikoanalyse auf DV-Ebene findet im Anschluss unserer Mitglieder*innenversammlung zu Beginn jedes Jahres statt. Dabei wird spezifisch auf mögliche Risiken und Schwierigkeiten im Rahmen des Umgangs miteinander, der Entscheidungsprozesse und allgemeiner Abläufe geschaut.

Bei bereits identifizierten Risiken werden präventive Maßnahmen verfolgt. So wird selbstverständlich die Privat- und Intimsphäre jeder einzelnen Person in der KJG geachtet. Ebenso werden Kinder und Jugendliche in ihren Rechten und ihrem Selbstbewusstsein gestärkt, damit sie sich für sich selbst einsetzen, ihre Gefühle artikulieren und sich vor Gefahren schützen können.

Vertrauensverhältnisse entstehen in der KJG überall, da auf allen Ebenen Menschen miteinander interagieren, sich kennenlernen, gemeinsam spielen oder arbeiten. Das macht unsere Arbeit aus. Damit diese stets entstehenden und bestehenden Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden, gibt es verschiedene Maßnahmen:

- Sensibilisierung der Gruppenleiter*innen durch Präventionsmaßnahmen
- Bedürfnisse nach Nähe und Distanz werden ernstgenommen
- Reflexion von Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen, Aktionen, Spielen, Programm und Interaktionen in der Gruppe
- In Planungsrunden werden Spiele und Aktionen entsprechend der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und der Gruppendynamik ausgewählt
- Grundsätzlich kein Zwang zur Teilnahme, weder bei Spielen, Wanderungen, Gottesdiensten etc.
- Grundsätzlich ist niemals ein*e Leiter*in allein mit einem Kind in einem geschlossenen Raum oder Zelt
- Besonders in empfindlichen Situationen der Hygiene (z.B. Duschen, Medizinische Betreuung etc.) wird auf klare Kommunikation sowie Einhaltung präventiver Maßnahmen geachtet. Dazu gehören das Vieraugen Prinzip, eine räumliche beziehungsweise zeitliche Trennung der Geschlechter sowie Rücksichtnahme auf persönliche Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sowie Leiter*innen

Grundsätzlich kommunizieren und leben wir das Recht zur körperlichen und psychischen Selbstbestimmung. Es werden die Teilnehmer*innen sowie Leiter*innen und Gäste dazu ermutigt Ihre Gefühle ernst zu nehmen und es auszusprechen, wenn Grenzen überschritten werden. In unserem Tagesalltag kann es bei Themenpostenläufen, Tobespielen und ähnlichem zu Grenzüberschreitungen kommen. Diese zu kommunizieren ist der einzige Weg, die Grenzen zu erkennen und dies wird von unseren Leiter*innen vorgelebt. Wenn es zu Grenzüberschreitungen gekommen ist, wird dies wahrgenommen, reflektiert und die Grenze respektiert. Dabei tragen die Leiter*innen stets die Hauptverantwortung für ein respektvolles Miteinander.

Es gibt zur Gewährleistung eines grenzachtenden Umgangs zwischen Gruppenleiter*innen und Kindern und Jugendlichen verschiedene Maßnahmen:

- Getrennte Sanitärräume und insbesondere getrennte Duschräume für Gruppenleiter*innen und Teilnehmer*innen bzw. getrennte Duschzeiten
- Getrennte Schlafräume für Teilnehmende und Gruppenleiter*innen
- Wertschätzender Umgang miteinander
- Klare Gruppenregeln und regelmäßige Reflexionsrunden
- Zur Förderung einer souveränen und selbstbestimmten Umgebung schaffen wir Wahlmöglichkeiten für alle Teilnehmer*innen hinsichtlich ihrer Zeltpartner*innen und Geschwistergruppen jeglichen Geschlechts
- Vermeidung von Risiken durch Anwesenheit von Vertrauenspersonen männlichen und weiblichen Geschlechts in den Zeltgruppen
- Bekannte Ansprechpersonen auf Diözesanebene für Gruppenleiter*innen, Kinder und Jugendliche, die involviert werden können, sollten Konflikte und Situationen nicht DV intern gelöst werden können
- Rückzugsmöglichkeiten für Teilnehmer*innen sowie Leiter*innen auf dem Gelände

Unterschiede in Macht und Einfluss erkennen wir in der KJG durch Rolle, Alter, Erfahrung und dem Verhalten der Personen auf allen Ebenen. Damit gehen wir ebenfalls mit verschiedenen Maßnahmen offen mit um:

- Offene Gespräche auf Augenhöhe über die Machtverhältnisse im Rahmen derselben Machtebene
- Neutrale Begleitung durch eine*n Bildungsreferenten*in ohne Mandate oder Stimmrecht
- Thematisierung von Machtmissbrauch insbesondere im Bereich Gestaltung des Gruppenalltags in den Ortsgruppen
- Offenheit und Transparenz durch die Verbandsstrukturen
- Achtung und Anerkennung von Beiträgen jeglicher Person, unabhängig von Alter, Funktion, Geschlecht und Rolle

Es gibt verschiedene, uns bekannte Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können, wie etwa Tobespiele oder Nachtwanderungen. In diesen Situationen spielen meist Überforderung, gefährliche Situationen, Unwissenheit, Unsicherheit oder Übermut eine große Rolle. Mit der stetigen Weiterentwicklung der Prävention wirken wir dagegen. Grenzüberschreitungen und Übergriffe können vermieden bzw. verhindert werden durch eine gute Aufklärung, Sensibilisierung, Schulungen und Ausbildung sowie ein Beschwerdemanagement. Dazu braucht es: Offenheit, Schulungen, gutes Material, Zeit und Engagement.

1.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren

Partizipation und Kindermitbestimmung sind Kernthemen der KJG. Ziel ist es Kinder und Jugendliche im KJG-Alltag möglichst viel zu beteiligen. Stetige Möglichkeiten der Partizipation sind:

- Jährliche Mitgliederversammlung im Pfarrverband mit einem Wahlrecht ab 14 Jahren
- Delegation von Mitglieder*innen zu Gremien und/oder Konferenzen des Diözesanverbandes
- Gemeinsame Gestaltung von Gruppenstunden, Zeltlager oder Ferienfreizeit
- Niedrigschwellige Ansprechbarkeit von Gruppenleiter*innen, Pfarrleitungen, Diözesanleitung oder Bildungsreferent*in bei Fragen oder Interesse zur Partizipation

- Aktionen und Nutzung von Materialien zu Kindermitbestimmung und Partizipation

Verantwortungsträger*innen innerhalb der KjG für Aktionen, Themen, Veranstaltungen oder Fahrten sind klar benannt und bei Kritik, Beschwerden, Wünschen und sonstigen Anliegen ansprechbar und in der Lage ggfs. an andere Personen oder Stellen weiterzuvermitteln. Die entsprechenden Kontaktdaten für unseren Pfarrverband finden sich in Punkt 3 Kontakte und für den Diözesanverband auf der Homepage des Diözesanverbandes. Auch innerhalb unserer Pfarrei gibt es ein Machtgefüge, etwa zwischen Pfarrer und Pfarrleitung. Auch diesem Machtunterschied sind wir uns bewusst und gehen offen damit um. In der KjG setzen wir uns dafür ein, auch dieses Machtgefüge durch Partizipation in der Gemeinde abzuschaffen und allen Entscheidungsträger*innen auf derselben Ebene zu begegnen.

Der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Streit wird in der KjG mit einer gelebten Diskussionskultur und einer positiven Grundhaltung gehandhabt. Der Jugendverband wird als Lernort angesehen und somit sind auch Fehler erlaubt. Es soll jedoch aus diesen gelernt werden. Darauf legen wir Wert. Beschwerden, Kritik und Streit wird auf unseren Treffen offen begegnet. Es sind immer Zeiten zur Reflexion und Aussprache, auf organisatorischer wie auch zwischenmenschlicher Ebene vorhanden. Dies ist ein wichtiger Teil unserer Kommunikations- und Organisationsstruktur und wird dementsprechend gelebt und zelebriert.

1.6. Schutz durch Standards der Personalauswahl

Die Auswahl der Gruppenleiter*innen findet jeweils in unserem Pfarrverband statt. Der Diözesanverband sowie die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz geben jedoch einige grundlegende Voraussetzungen für Gruppenleiter*innen in den Pfarrverbänden aber auch für aktive und gewählte Personen im Diözesanverband vor:

- JuLeiCa-Schulung mit Präventionsschulung (§ 11 Präventionsordnung DBK)
- und Erste-Hilfe-Kurs
- Unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und ergänzende Selbstauskunft
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne entsprechende Eintragungen (§ 5 Präventionsordnung DBK)

All diese Dokumente werden von unserer Pfarrleitung eingesehen und bestätigt. Gruppenleiter*innen werden zu Beginn ihres Ehrenamtes oder nach Ablauf von 5 Jahren aufgefordert, (erneut) eine Präventionsschulung zu machen sowie ein (neues) Führungszeugnis vorzulegen.

Die Wahlämter im Pfarrverband werden jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt und von allen Anwesenden vorher zu allen möglichen Themen, u.a. auch zu ihrer Haltung zu Prävention, befragt. Außerdem werden regelmäßig auch entsprechende Fortbildungen angeboten, die von der Pfarrleitung weitergeleitet und beworben werden.

Weiterführend gibt es Auswahlkriterien unserer Gruppenleiter*innen. Als 14- und 15-jährige fahren Teilnehmer*innen in der Rolle der*s so genannten „Halb-Leiter*in“ mit. Diese Rolle bringt keine rechtliche Verantwortung, wie z.B. die Aufsichtspflicht mit sich, sondern gibt ihnen eher die Position eines*r „Zeltältesten“. In dieser Rolle bekommen sie regelmäßig Feedback, wie sie gewisse Verpflichtungen und Rechte, die ihnen zustehen, nutzen. Es wird auch im restlichen Leitungs-Team über sie beraten und darüber entschieden, ob sie als Gruppenleiter*innen mitgenommen werden sollen. Für „Quereinsteiger*innen“ gibt es ein Kennenlerngespräch und auch eine Beratung im Team. Das erste Jahr eines*r Gruppenleiter*in ist immer ein sogenanntes „Probejahr“. Bei der Reflexion der ersten Freizeit wird dann vom restlichen Team entschieden, ob es grundsätzliche Gründe für einen Ausschluss gibt. Dies gilt für Quereinsteiger*innen wie für die zuvor als „Halb-Leiter*innen“ mitgefahrenden.

Jugendgruppenleiter*innenkurs, Präventionskurs, Erste-Hilfe-Kurs sowie das erweiterte Führungszeugnis sind für alle Leiter*innen Pflicht und aktuell zu halten. Für die Kontrolle ist die Pfarrleitung verantwortlich.

1.7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Als Verhaltenskodex gelten die in den Instruktionen des Generalvikars bzw. in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegten Verhaltensregeln und -Grundsätze (jeweils in der aktuellen Fassung) sowie die in den Grundlagen und Zielen der KjG festgelegte Grundhaltung. Wir als KjG stehen hinter den Instruktionen des Generalvikars im Erzbistum Hamburg, welche alle Gruppenleiter*innen während der Präventionsschulung kennenlernen und mit der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Verwaltung der unterschriebenen Erklärungen wird von der Pfarrleitung und der Zeltlagerleitung übernommen.

1.8 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden

Alle Gruppenleiter*innen in unserem Pfarrverband haben an einer Gruppenleitungsausbildung inklusive Präventionsschulung und Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen. Dabei legen wir den Standard der JuLeiCa fest. Die Pfarrleitung ist dafür verantwortlich neue Gruppenleiter*innen auf entsprechende Ausbildungskurse hinzuweisen bzw. Informationen entsprechend weiterzuleiten. Juleica-Ausbildungen sowie weitere Fortbildungen für die Leiter*innen werden finanziell von der KjG/dem Zeltlager übernommen. Es wird angestrebt, jährliche Fortbildungen für das Team durchzuführen.

1.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur

Im KjG Diözesanverband Hamburg wird das Thema Prävention sehr ernst genommen und als wichtig angesehen. Unsere Präventionsangebote und unsere Alltagskultur lassen sich durch folgende Punkte beschreiben:

- In der Satzung verankerte Vertrauensperson
- Weiterleitung von Informationen zu Schulungen, Regelungen und Austauschmöglichkeiten an die Pfarrverbände
- Materialien zur Kindermitbestimmung und Partizipation als grundlegender Schutzfaktor
- Nutzung der Materialien der Bundesebene zu Sprachregelung und Haltung zu Themen wie Sexualität von Kindern und Jugendlichen, sexueller Vielfalt, Gender-Mainstreaming
- Wahrung der persönlichen Grenzen sowie der Privat- und Intimsphäre
- Verhaltenskodex aus der Selbstverpflichtungserklärung des Erzbistum Hamburg
- Vertrauensvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die über eine lange Zeit Kinderrechte, Selbstwertgefühl, Meinungsäußerung und Partizipationsmöglichkeiten vermittelt und lebt

In der KjG werden Kinder und Jugendliche zu mündigen Menschen, die ihre Gefühle und Meinungen klar äußern können. Das sieht die KjG als besten Schutz für Kinder und Jugendliche an. Es ist unser Anspruch, dass durch diese Stärkung der Kinder und Jugendlichen, Grenzverletzungen, Veränderungen im Verhalten und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Gruppenleiter*innen thematisiert werden können. Wir fördern dann entsprechende Lösungen, die für alle ein gutes Miteinander gewährleisten. Durch die grundlegende offene Haltung aller und einer wertschätzenden respektvollen Atmosphäre sollen Grenzüberschreitungen und Übergriffe vermieden werden.

Im Zeltlageralltag ist es sehr gut möglich, den teilnehmenden Kindern spielerisch die Thematiken der eigenen physischen und psychischen Selbstständigkeit zu vermitteln. Durch Toben, Gesellschaft- und

Gruppenspiele etc. können eigene Grenzen und die anderer erkannt werden. Durch eigenes Problemlösen bei Auseinandersetzungen, aber auch Hilfestellungen durch Leiter*innen werden den Teilnehmer*innen Kompetenzen beigebracht, die zu Fremd- und Selbstachtung führen. Ein gutes Beispiel dafür ist ein Codewort, das von Anfang an den Teilnehmer*innen, Leiter*innen sowie Gästen erklärt wird. Das Wort ist gleichzustellen mit „Stopp, ich fühle mich in dieser Situation nicht wohl“. Es muss in jeder Situation ernst genommen werden und ist ein gutes Werkzeug für Teilnehmer*innen Respekt vor Grenzen Anderer sowie den eigenen zu erlernen.

1.10 Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung

Die Arbeitsweisen der Gremien und Gruppen unseres KjG Pfarrverbandes werden jährlich reflektiert, überprüft und angepasst. Das Schutzkonzept wird allen Gruppenleiter*innen zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Mitgliederversammlung regelmäßig besprochen. Dafür zuständig ist die Pfarrleitung und die gewählte Vertrauensperson auf Diözesanebene. Mit unserem Schutzkonzept zeigen wir auch in der Außenwirkung deutlich, dass wir einen geschützten und sicheren Raum für Kinder und Jugendliche bieten. Daran arbeiten alle im KjG Pfarrverband Reinbek, im Rahmen ihrer Position und Aufgabe, mit. Allen ist der jeweilig aktuelle Stand unseres Schutzkonzept mit allen Verhaltensregeln und den darin beschriebenen Regeln zum Umgang mit Verdacht auf Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder Missbrauch zugänglich.

Das Schutzkonzept wird spätestens nach 5 Jahren einer ausführlichen Reflexion unterzogen und überarbeitet. Durch die stetig neu dazu kommenden Leiter*innen, wird das Schutzkonzept auch auf einer jährlichen Basis neu thematisiert, kritisiert und gegebenenfalls aktualisiert. Bei dem jährlich stattfindenden, sogenannten „Eltern-Kinder-Nachmittag“ wird den Eltern und Kindern das Konzept erläutert und auf Wunsch ausgehändigt. Es ist darüber hinaus auf unserer Website zu finden.

2. Intervention: Handlungsempfehlungen, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt bietet allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit. Im Folgenden finden sich zunächst einige Begriffserklärungen und dann Handlungsempfehlungen und Verfahrensabläufe für den Ernstfall.

2.1 Begriffserklärungen

Zum einheitlichen Verständnis der hier beschriebenen Handlungs- und Interventionsleitfäden werden zunächst noch einige Begriffe definiert. Die Definitionen sind der Arbeitshilfe zur Prävention im Erzbistum Hamburg entnommen. Diese bildet die Grundlage für dieses Schutzkonzept.

Wenn wir von *sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt* sprechen, ist damit „jede Handlung, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentliche zustimmen können. „Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/ der bzw. des Jugendlichen/der bzw. des Schutzbedürftigen zu befriedigen“ (Arbeitshilfe S. 26).

Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ lassen sich noch verschiedene Formen differenzieren, wovon auch nicht alle strafbar sind. Die Abgrenzung der einzelnen Formen ist nicht immer eindeutig und hängt ebenfalls vom Erleben der Opfer und der Reaktion der Täter*innen ab. (vgl. Arbeitshilfe S. 27)

Grenzverletzungen

Bei einer Grenzverletzung handelt es sich um „einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter*innen nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen“ (Arbeitshilfe, S. 27).

Sexuelle Übergriffe

„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale und körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“ (Arbeitshilfe S. 28)

Strafbare sexualbezogene Handlungen

Strafbare sexualisierte Gewalt meint „Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§174 ff. StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. (...). Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. (Arbeitshilfe S.29)

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

2.2 Umgang mit Grenzverletzungen

In unserem KJG-Alltag geschehen Grenzverletzungen. Unbeabsichtigte und zufällige Grenzverletzungen müssen von der grenzverletzenden Person durch Hinweise oder Anzeichen der betroffenen Person oder anderer Personen wahrgenommen und angesprochen sowie daraufhin korrigiert werden. Durch die Wahrnehmung und eine Entschuldigung kann die Situation für alle Beteiligten gut und für die Zukunft veränderbar abgeschlossen werden. Bei dieser Art Grenzverletzung sind die Aufmerksamkeit aller im Gruppenalltag und die Bereitschaft, Grenzverletzungen direkt anzusprechen, wichtig. Das wird auch durch unsere offene und ständige Feedbackkultur zwischen Gruppenleiter*innen aber auch zwischen Kindern, Jugendlichen und Gruppenleiter*innen gefördert. Diese Offenheit in der Kommunikation über beobachtete oder an sich selbst wahrgenommene Grenzverletzungen, macht es für die Täter*innen schwer, sich und die Umgebung auszutesten. Außerdem fördert dies die persönliche Entwicklung einer jeden Person in der KJG. Daher legen wir fest, dass alle Beobachtungen direkt angesprochen und ggfs. an die Leitung weitergegeben werden. Dieser findet sich im Anhang 4.1.

2.3 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder /Jugendliche (Peergewalt)

Prävention und Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt betrifft für uns nicht nur Vorfälle zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen, sondern auch Vorfälle zwischen Kindern und Jugendlichen selbst. Hierbei gelten für uns die gleichen Verhaltensweisen wie bei Fehlverhalten oder Übergriffen durch Erwachsene. Daher gilt der gleiche Verfahrensablauf.

2.4 Verdacht auf Übergriffe durch Gruppenleitung und andere Mitarbeitende

Bei einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Gruppenleiter*innen oder andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ist umgehend der entsprechende Verfahrensablauf einzuleiten und Unterstützung durch eine unabhängige Fachkraft einzuholen. In der KJG wird nach dem Verfahrensablauf des Erzbistums Hamburg gehandelt. Dieser findet sich im Anhang 4.2.

2.5 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird in unserer Arbeit zunächst immer ernst genommen. Den Betroffenen soll das Gefühl gegeben werden, dass ihr Anliegen ernst genommen wird. Gleichzeitig müssen wir die Beschuldigten vor Falschverdächtigungen und falschen langfristigen Konsequenzen schützen. Daher wird zunächst auch die Begrifflichkeit „Beschuldigte*r“ genutzt anstatt „Täter*in“.

Für alle Personen, egal ob Beschuldigte oder Betroffene, haben wir eine Fürsorgepflicht. Es gilt die Unschuldsvermutung, gleichzeitig hat der Opferschutz höchste Priorität.

Sollte sich ein Verdachtsfall als falsch herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren mit Unterstützung der Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg. Dieses beinhaltet Gespräche mit allen Akteuren. Darüber hinaus wird versucht zu klären, wie die fälschliche Beschuldigung entstanden ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, damit das nicht wieder passiert.

2.6 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Fällen aller Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen handelt es sich um Kindeswohlgefährdung. Durch unsere Haltung und Achtsamkeit Kindern und Jugendlichen gegenüber wollen wir diese in der KJG Hamburg wahrnehmen und betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen. Daher nehmen wir Anzeichen wie Verhaltensveränderungen, Vernachlässigung, Misshandlungen oder andere sichtbare Hinweise sowie Hinweise von Dritten, die an uns herangetragen werden, ernst. Für alle Gruppenleiter*innen ist der*die Bildungsreferent*in ansprechbar. Der*Die Bildungsreferent*in dokumentiert den Fall und schätzt ihn mit Hilfe insoweit erfahrener Kinderschutzfachkräften ein, ggfs. wird das zuständige Jugendamt informiert.

Das Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist durch das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Darüber hinaus ist in § 46 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (KKG) das Verfahren für Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geregelt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Strafrecht (siehe 13. Abschnitt StGB)

„Sexuelle Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind immer strafbar. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren sind dann strafbar, wenn zum Beispiel ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt wird oder wenn der Täter älter als 21 Jahre ist und die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des unter 16 Jahre alten Opfers ausnutzt. Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder andere Schutzbefohlene wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zehn Jahren belegt.“ („Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 30)

3.2 Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz

„Die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung des Schutzauftrags im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz bilden die ‚Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger‘ sowie die ‚Rahmenordnung Prävention‘. („Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 16- 18)

3.3 Diözesane Ordnung

In Umsetzung des gesellschaftlichen sowie des kirchlichen Schutzauftrages hat das Erzbistum Hamburg die beiden Regelwerke der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien und Rahmenordnung Prävention, in seine diözesane Zuständigkeit übernommen. Die diözesanen Ordnungen tragen der eingegangenen Selbstverpflichtung Rechnung. Alle kirchlichen Rechtsträger, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof von Hamburg unmittelbar zugeordnet sind, sind verpflichtet, im Sinne dieser Ordnungen zu handeln.

Folgende Regelungen sind im Erzbistum Hamburg verbindliche Grundlage der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen:

- Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen vom 1. Juli 2015 (Verfahrensordnung – Intervention)
- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (Präventionsordnung)
- Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige
- Verhaltensregeln: Instruktionen des Generalvikars gem. § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018
- Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010, zuletzt geändert am 8. Februar 2018: erweitertes Führungszeugnis, ergänzende, Selbstauskunftserklärung, Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche
- Die aktuellen Fassungen der kirchlichen Regelungen finden Sie unter:
- www.praevention-erzbistum-hamburg.de“

3.4 Diözesanes Recht

„Im Erzbistum Hamburg gilt darüber hinaus, dass Mitarbeiter*innen, die sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht haben, nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendhilfe oder Schule eingesetzt werden dürfen.“ (Vgl. § 18 Abs. 2 i. Vbg. mit § 1 Abs. 4 der Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen vom 1. Juli 2015.)

Im diözesanen Recht ist darüber hinaus vorgesehen, dass Beschuldigte bis zur Aufklärung der Beschuldigung nicht an der bisherigen Wirkungsstätte beschäftigt werden; für Priester sind konkrete Maßnahmen in § 13 Abs. 2 der oben genannten Ordnung beschrieben.“

4. Kontakte

Ansprechpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Übergriffen

KjG DV Hamburg (www.kjg-hamburg.de)

Bildungsreferentin Zita Erler, Lange Reihe 2, 20099 Hamburg 040/22721623
zita.erler@jugend-erzbistum-hamburg.de

Diözesanleitung Leon Ahlburg, leon.ahlburg@kjg-hamburg.de

KjG Reinbek, Pfarrverband Reinbek, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek, kjg-reinbek@web.de

Referat Kinder und Jugend (www.jugend-erzbistum-hamburg.de)

Referatsleitung Steffen Debus, Telefon (040) 22 72 16-29, steffen.debus@jugend-erzbistum-hamburg.de

FB-Leitung Jugendverbandsarbeit Roland Karner, Telefon (040) 22 72 16-22, roland.karner@jugend-erzbistum-hamburg.de

BDKJ- Diözesanreferent Oliver Trier, Telefon (040) 22 72 16-32, oliver.trier@bdkj-hamburg.de

Fachkräfte für institutionelle Prävention im Referat Kinder und Jugend

Anna Westendorf, Telefon (040) 22 72 16-34, anna.westendorf@jugend-erzbistum-hamburg.de

Ann-Kathrin Berndmeyer, Telefon (0431) 640 36 42, ann-kathrin.berndmeyer@jugend-erzbistum-hamburg.de

Clara Plochberger, Telefon (040) 22 72 16-35, clara.plochberger@jugend-erzbistum-hamburg.de

Roland Karner, Telefon (040) 22 72 16-22, roland.karner@jugend-erzbistum-hamburg.de

Valerian Laudi, Telefon (040) 22 72 16-30, valerian-laudi@jugend-erzbistum-hamburg.de

Zita Erler, Telefon (040) 22 72 16-23, zita.erler@jugend-erzbistum-hamburg.de

Referat Prävention und Intervention (Fachstelle Kinder- und Jugendschutz) (www.praevention-erzbistum-hamburg.de)

Stefanie Granzow (Sekretariat), Telefon (040) 248 77-236, granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de

Monika Stein (Leitung), Telefon (040) 248 77-462, praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener

Karin Niebergall-Sippel (Heilpädagogin)
Frank Brand (Rechtsanwalt)
Michael Hansen (Sozialpädagoge)
Eilert Dettmers (Rechtsanwalt)

Telefon 0162/3260462
Buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de

Kontakte für die Stadt/Gegend/Ort

Beratungszentrum Südstormarn, Scholtzstrasse 13b, 21465 Reinbek,

Telefon: 040 72738450

Jugendamt Kreis Stormarn, Mommensenstr. 11, 23843 Bad Oldesloe

Telefon:04531 1600

Aufgrund der Nähe zu Hamburg die Kontakte des KJG DV Hamburg

Kontakte für die Stadt Hamburg

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Beratungsstelle Gewaltprävention, Hamburger Straße 129 22083 Hamburg
Telefon (040) 4 28 63 – 7020, gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Kinderschutzzentrum Hamburg, Telefon (040)4317948-0

Kinder- und Jugendnotdienst, Telefon (040) 428 49 -0

Unabhängige Beratung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530, bundesweit, kostenfrei, anonym

Kontakt für aktuellen Veranstaltungsort –

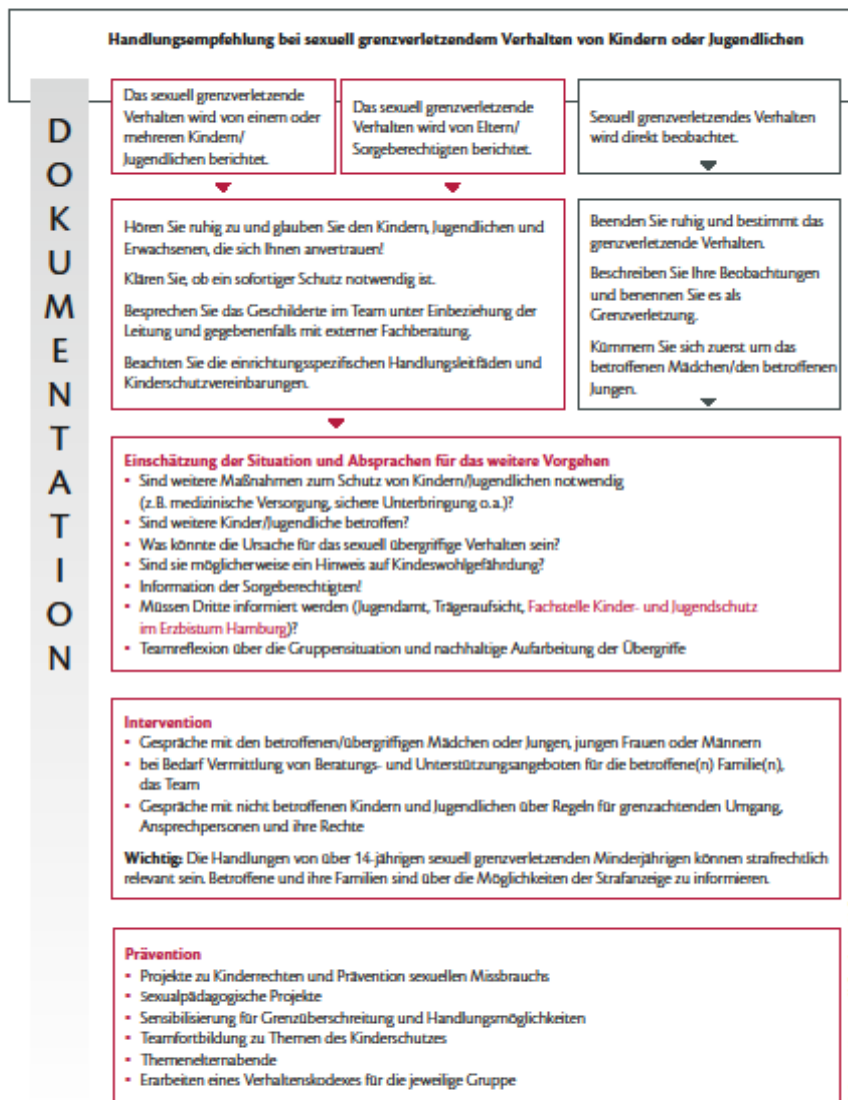
PETZE Institut für Gewaltprävention GmbH
Dänische Straße 3 – 5
24103 Kiel
Tel.: (0431) 92333
E-Mail: petze@petze-institut.de
Leitung: Heike Holz

5. Anhang

5.1 Handlungsempfehlung bei grenzverletzendem Verhalten

Hinsehen – Handeln – Schützen

3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



EMPFEHLUNGEN

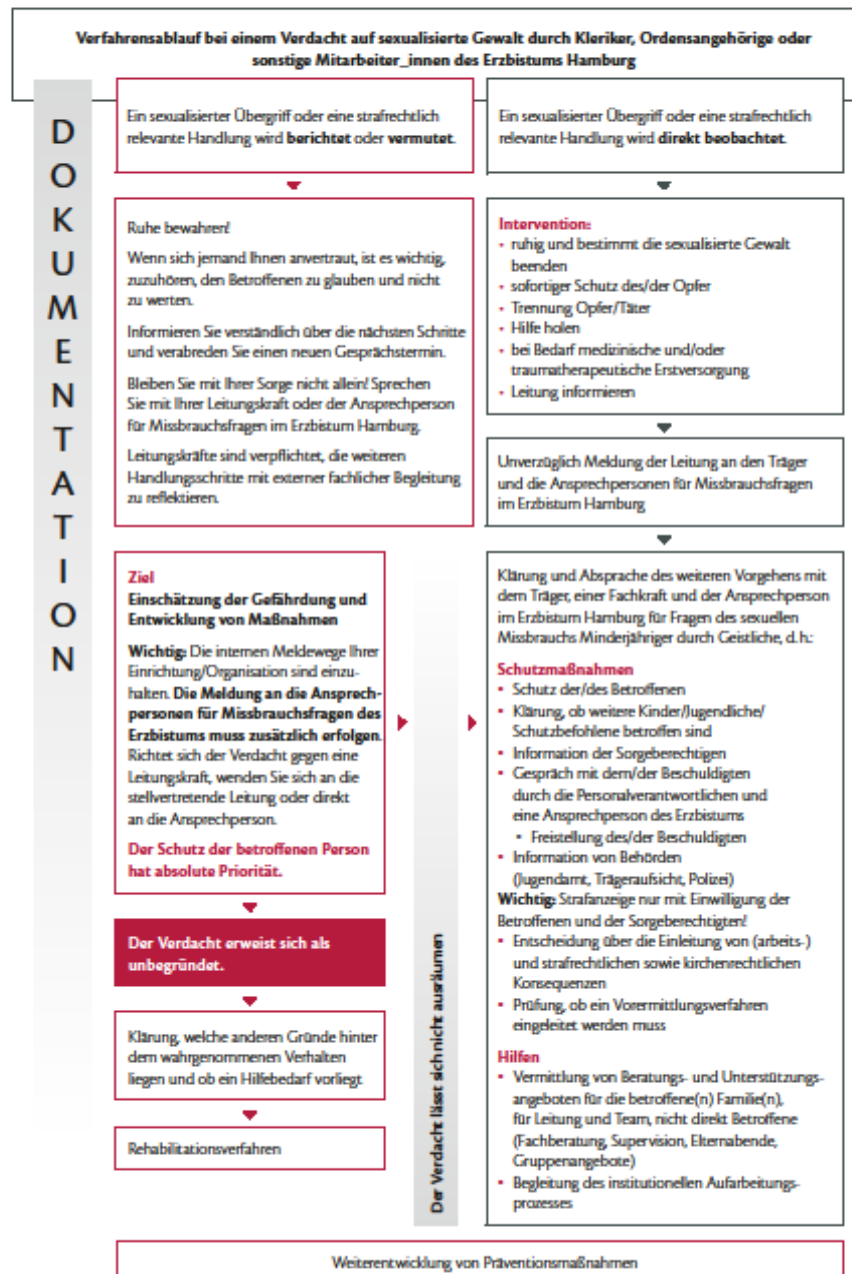
5.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Gruppenleitung und andere Mitarbeiter*innen

Teil V: Informationen, Handlungsempfehlungen, Gesprächsleitfäden

1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Im Erzbistum Hamburg gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:

ARBEITSHILFE



© Carmen Kogge-Lathief und Mary Hilbig-Wies

5.3 Struktur KjG Diözesanverband Hamburg

